



Stellungnahme zu einer Meldung des Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der „Registrierung einer von der Verarbeitung betroffenen Person in der zentralen Ausschlussdatenbank (Central Exclusion Database, CED)“

Brüssel, 26. Mai 2010 (Fall 2009-0681)

1. Verfahren

Am 21. Oktober 2009 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (nachstehend als „EDSB“ bezeichnet) vom Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission eine Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Datenverarbeitungen, die im Zusammenhang mit der Registrierung einer von der Verarbeitung betroffenen Person in der zentralen Ausschlussdatenbank (Central Exclusion Database, CED) erfolgen („Meldung“).

Zu der Meldung gehörten verschiedene Unterlagen:

- Kopie der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank
- Erste Konsultation zum Vademekum für die Ausschlussdatenbank
- Praxisleitfaden der GD BUDG zur Ausschlussdatenbank
- Entwurf für die Datenschutzerklärung zur zentralen Ausschlussdatenbank
- Erklärung über den Schutz personenbezogener Daten bei der Prüfung von Rechtsträger und Bankverbindung
- Vorabinformationen für Bewerber, Bieter und Finanzhilfeantragsteller
- Entwurf für ein Schreiben zu einem Widerspruchsverfahren und der Eingabe einer vorläufigen Warnung
- Entwurf für ein Schreiben zur Eingabe einer Ausschlusswarnung
- Tabellarische Übersicht zur Dauer des Ausschlusses/der Warnung in der zentralen Ausschlussdatenbank

Am 24. November 2009 forderte der EDSB weitere Informationen von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen an. Am 5. Februar 2010 erhielt der EDSB einige Unterlagen, durch die seine Fragen zum Teil beantwortet wurden. Der Antwort waren 25 Dokumente als Anlage beigelegt (einige ähnelten den ersten vorgelegten Dokumenten, die anderen standen im Zusammenhang mit weiteren Gesichtspunkten des Verfahrens). Der EDSB erhielt die endgültigen Antworten auf seine Fragen am 29. März 2010. Auch in diesem Fall waren den Antworten die 25 Dokumente beigelegt.

Am 22. April 2010 sandte der EDSB den Entwurf seiner Stellungnahme an den für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie den Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission, damit diese Anmerkungen dazu machen konnten. Am 18. Mai 2010 bat der für

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – B-1047 Brüssel

Dienststelle: Rue Montoyer 63

E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu

Tel.: +32 22831900 – Fax: +32 22831950

die Verarbeitung Verantwortliche um eine Verlängerung der Frist. Der EDSB erhielt die Anmerkungen am 25. Mai 2010.

2. Sachverhalt

Am 17. Dezember 2008 verabschiedete die Kommission die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 (nachstehend „CED-Verordnung“), mit der der Rahmen für eine zentrale Ausschlussdatenbank festgelegt wurde, die zum 1. Januar 2009 eingerichtet werden sollte. Genauer gesagt beschreibt dieses Dokument, das auf Grundlage von Artikel 95 der Haushaltsordnung verabschiedet wurde, ein Informationssystem, das bereits vor seiner Erweiterung und Optimierung im Zuge der Überarbeitung der Haushaltsordnung im Jahr 2006 bestand.

2.1 Zweck

Zum Schutz der finanziellen Interessen der Einrichtungen dürfen die in der zentralen Ausschlussdatenbank enthaltenen Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und verwendet werden, Rechtsträger, die eine Gefahr für die finanziellen Interessen Europas darstellen, von mit EU- oder EEF-Mitteln finanzierten Auftrags- oder Zuschussvergabeverfahren auszuschließen (d. h. Rechtsträger, die sich persönlich in einer Ausschlussituation im Sinne der Artikel 93 bis 96 sowie Artikel 114 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften sowie der Artikel 96 bis 99 und Artikel 110 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds befinden).

2.2 Rechtsgrundlage der Verarbeitung:

- Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Hinblick auf den Gesamthaushaltsplan bildet Artikel 95¹ der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften:

„(1) Die Kommission errichtet und betreibt im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften für den Schutz personenbezogener Daten eine zentrale Datenbank. In dieser Datenbank werden Angaben zu den Bewerbern und Bietern erfasst, auf die einer der in den Artikeln 93 und 94 sowie Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe a genannten Ausschlussgründe zutreffen. Diese Datenbank ist eine gemeinsame Datenbank der Organe, Exekutivagenturen und Einrichtungen nach Artikel 185.

(2) Die Behörden der Mitgliedstaaten und von Drittstaaten sowie die Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, die nach den Artikeln 53 und 54 am Haushaltsvollzug beteiligt sind, übermitteln dem zuständigen Anweisungsbefugten Informationen über Bewerber und Bieter, auf die einer der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe e genannten Ausschlussgründe zutreffen, wenn das Verhalten des Wirtschaftsbeteiligten den finanziellen Interessen der Gemeinschaft geschadet hat. Der Anweisungsbefugte validiert diese Information und ersucht den Rechnungsführer, diese in die Datenbank aufzunehmen.

¹ Die Ausschlussituationen werden in Artikel 93 Absatz 1 der Haushaltsordnung erläutert.

Die in Unterabsatz 1 genannten Behörden und Einrichtungen haben Zugang zu den in der Datenbank enthaltenen Informationen und können diese in geeigneter Weise und unter ihrer eigenen Verantwortung bei der Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushalts berücksichtigen.“

In Bezug auf Finanzhilfen gilt ebenfalls Artikel 114 Absatz 3 der Haushaltsordnung.

- Die für den Europäischen Entwicklungsfonds geltende Rechtsgrundlage ist Artikel 98 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds vom 18. Februar 2008 zu entnehmen.

- Abschließend enthält die Verordnung² (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank ebenfalls Informationen zur Rechtsgrundlage.

2.3 Verfahren:

Laut den vom für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Verfügung gestellten Informationen erfolgt die Registrierung in der Ausschlussdatenbank wie folgt:

Die Identitätsdaten sämtlicher ausgeschlossenen Rechtsträger werden in das Rechnungsführungssystem der Kommission integriert, in dem die Dateien "Rechtsträger" verwaltet werden.

1) Datenerhebung:

Gemäß den bei der Angebotsabgabe übermittelten Informationen stellen juristische Personen der Kommission eine Datei "Rechtsträger" zur Verfügung, die die folgenden Angaben enthält:

- Art des Unternehmens
- Name des Unternehmens
- Anschrift des Hauptsitzes
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und/oder Eintragsnummer
- Datum der Eintragung
- Sonstige Daten (Faxnr., Telefonnr., E-Mail-Adresse)

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat betont, dass der Name des Geschäftsführers in der Datei "Rechtsträger" nicht angegeben werden muss und daher an dieser Stelle auch nicht verarbeitet wird.

Diese Identifikationsdaten der juristischen Person werden von den Anweisungsbefugten erfasst und von der Dienststelle des Rechnungsführers validiert, nachdem der Rechtsträger ausgewählt und ein Vertrag geschlossen wurde.

Handelt es sich bei dem Bewerber um eine natürliche Person, werden folgende Daten der als Rechtsträger fungierenden natürlichen Person verarbeitet:

- Vor- und Nachname
- Anschrift

² ABl. L 344 vom 20.12.2008, S. 12.

- Reisepass- oder Personalausweisnummer
- Geburtsdatum und -ort
- Sonstige Daten (Faxnr., Telefonnr., E-Mail-Adresse)

Für von anderen Betreibern des allgemeinen Ausschlusssystems (Einrichtungen, Mitgliedstaaten, internationale Organisationen und Drittstaaten) angeforderte Datensätze, bei denen die ausgeschlossene Person noch nicht im Rechnungsführungssystem der Kommission registriert ist, wird eine Datei "Rechtsträger" erstellt und für den zukünftigen Ausschluss gekennzeichnet.

2) Filterung ausgeschlossener Rechtsträger zur Erzeugung der Ausschlussdatenbank

Zum Zeitpunkt der Erfassung eines Ausschlusses wird der betreffende Rechtsträger mit einer Warnmeldung versehen, und die zugehörigen Daten werden täglich extrahiert, um eine Liste der ausgeschlossenen Rechtsträger zu erhalten.

a) Die Daten in der Datei "Rechtsträger" von natürlichen Personen, die sich persönlich in einer Ausschlussituation befinden, werden nach dem Antrag auf Ausschluss:

- ggf. in der Datei "Rechtsträger" aktualisiert (Änderung der Anschrift);
- zur Aufnahme in die Ausschlussdatenbank extrahiert;
- durch die Daten im Erfassungsantrag ergänzt und mit der Art und Dauer des Ausschlusses verknüpft.

b) Die Daten in der Datei "Rechtsträger" von juristischen Personen, die sich persönlich in einer Ausschlussituation befinden, werden nach dem Antrag auf Ausschluss:

- ggf. in der Datei "Rechtsträger" aktualisiert (Änderung der Anschrift);
- zur Aufnahme in die Ausschlussdatenbank extrahiert;
- durch die Daten im Erfassungsantrag ergänzt und mit der Art und Dauer des Ausschlusses verknüpft.

3) Als Inhalt der Ausschlussdatenbank werden folgende Daten aufbewahrt:

- Für gesetzliche Vertreter eines Rechtsträgers, der einem Ausschlussbeschluss unterliegt:
Name der Person

- Für Rechtsträger, die einem Ausschlussbeschluss unterliegen:

- Name und Anschrift der Person
- Ausschlussgrund (einige der Ausschlussgründe stehen im Zusammenhang mit den in Artikel 93 der Haushaltsordnung genannten rechtskräftigen Urteilen; diese Daten unterliegen Artikel 10 Absatz 5 („Verarbeitung besonderer Datenkategorien“) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001).
- Enddatum der aktiven Warnung
- Verweise auf die Behörde, die die Warnung beantragt hat

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat betont, dass diese Informationen bei den Dienststellen des Rechnungsführers verbleiben und nicht zur Aufnahme in die Ausschlussdatenbank extrahiert werden. Aus diesem Grund werden sie Nutzern der Ausschlussdatenbank nicht zur Verfügung stehen.

2.4 Manuelle/automatische Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt teilweise automatisch.

- Nicht automatische Verarbeitungen:

Die Registrierung von Ausschlusswarnungen erfolgt durch dem Rechnungsführer der Kommission unterstellte Mitarbeiter (manuelle Dateneingabe) auf Grundlage der Standardformulare gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission, die vom Auftraggeber einer Warnung ausgefüllt und unterzeichnet wurden.

Diese Formulare haben den Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE“ (EU – nur für den Dienstgebrauch) und sind an den Rechnungsführer der Kommission gerichtet. Die Weitergabe dieser Formulare erfolgt in einem einzelnen verschlossenen Umschlag, der im Anschluss in einem bewachten Tresor archiviert wird.

- Automatische Verarbeitungen:

- Erfassung der relevanten Informationen über ausgeschlossene Rechtsträger; Versehen des betroffenen Rechtsträgers mit einer Warnmeldung in der Datei „Rechtsträger“ im Rechnungsführungssystem der Kommission.

- Ausschlusswarnungen stehen automatisch allen zugelassenen Nutzern zur Verfügung:

i. Nutzern aus der Kommission und den Exekutivagenturen über ABAC, das Rechnungsführungssystem der Kommission, über eine Standardbenutzeroberfläche

ii. Dieselben Informationen werden täglich abgerufen und in eine neue Datenbank gespiegelt, um sie externen zugelassenen Nutzern aus anderen Gemeinschaftseinrichtungen oder aus Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, die bestimmten Bedingungen unterliegen, z. B. aus internationalen Organisationen und Drittstaaten. Sofern kein sicherer Internetzugang verfügbar ist, werden die Informationen in Form einer Liste aus der Datenbank extrahiert und per Einschreiben an registrierte Verbindungsstellen versandt.

- Automatische Löschung von Ausschlusswarnungen: Die Warnung wird nach Ablauf der Registrierungsdauer automatisch gelöscht, wenn die Löschung nicht in der Zwischenzeit bereits vom Auftraggeber der Warnung beantragt wurde.

2.5 Besondere Datenkategorien:

Die verarbeiteten Daten fallen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, abgesehen von im Feld für den Ausschlussgrund registrierten Daten: Einige dieser Daten stehen im Zusammenhang mit den in Artikel 93 der Haushaltsordnung genannten rechtskräftigen Urteilen und unterliegen daher Artikel 10 Absatz 5 („Verarbeitung besonderer Datenkategorien“) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001).

2.6 Betroffene Personen

Die betroffenen Personen werden wie folgt kategorisiert:

1. Bewerber, Antragsteller und Bieter für Finanzhilfen der Gemeinschaft (oder EEF-Finanzhilfen);
2. Empfänger von Gemeinschaftsmitteln (oder EEF-Mitteln): Auftragnehmer und Unterauftragnehmer.

Daten ausgeschlossener Rechtsträger beziehen sich auf alle Einzelpersonen, die gemäß den Rechtsvorschriften ausgeschlossen werden (darunter auch natürliche Personen, die Rechtsträger verwalten, sofern diese natürlichen Personen persönlich einem Ausschlussbeschluss unterliegen).

Ebenfalls Bestandteil der Verarbeitung (ohne Extraktion zur Aufnahme in die Ausschlussdatenbank und damit nicht für die Nutzer verfügbar) sind die Namen von natürlichen Personen, die einen ausgeschlossenen Rechtsträger führen (diese Informationen werden in der Dienststelle des für die Verarbeitung Verantwortlichen aufbewahrt, um die Personen identifizieren zu können, die berechtigt sind, die Änderung oder Löschung der registrierten Daten bzw. Auskünfte darüber zu beantragen), ohne dass diese Personen persönlich einem Ausschluss unterliegen. Aus diesem Grund hat die Kommission entschieden, dass die Daten des Geschäftsführers nicht in die Ausschlussdatenbank exportiert werden.

Daten zu der natürlichen Person, die einen Rechtsträger führt, stehen nur dem Rechnungsführer der Kommission sowie Personen zur Verfügung, die von diesem mit der Verwaltung der Datenbank betraut wurden. Aus diesem Grund stehen diese Daten den Nutzern der Ausschlussdatenbank unabhängig von ihrer Zugangsberechtigung nicht zur Verfügung. Nach Angaben des für die Verarbeitung Verantwortlichen wurde durch eine Änderung des Extraktionsverfahrens sichergestellt, dass die Daten von Geschäftsführern, die nicht persönlich einem Ausschluss unterliegen, nicht in die Datenbank heruntergeladen werden und daher nicht Bestandteil einer Abfrage sein können.

2.7 Empfänger

Empfänger

Anhand der übermittelten Informationen lassen sich die Empfänger in drei Kategorien einordnen:

- Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Dienststellen der Kommission, Exekutivagenturen, Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung und andere Einrichtungen der Gemeinschaft, wie der Rechnungshof und das Europäische Parlament);
- andere Empfänger als Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, die der Richtlinie 95/46/EG unterliegen, im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Behörden und Einrichtungen von Mitgliedstaaten, die nach den Artikeln 53 und 54 der Haushaltsordnung am Haushaltsvollzug beteiligt sind);
- sowie, gemäß den Bedingungen und nach Beratung mit dem EDSB, andere Empfänger als Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, die nicht der Richtlinie 95/46/EG unterliegen (Behörden und Einrichtungen von Drittstaaten und internationalen Organisationen, die nach den Artikeln 53 und 54 der Haushaltsordnung am Haushaltsvollzug beteiligt sind). Diese Empfänger müssen ein angemessenes Schutzniveau (im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001) gewährleisten.

Zugelassene Nutzer

Die Daten werden nur zugelassenen Nutzern der verschiedenen oben genannten Empfängergruppen zur Verfügung gestellt. Zugelassene Nutzer sind laut Artikel 6 und 7 der CED-Verordnung „*alle Mitglieder des Personals der Einrichtungen [oder der Durchführungsbehörden und -stellen], die, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, Zugang zur Ausschlussdatenbank benötigen*“. Alle zugelassenen Nutzer sind registriert: Das Verzeichnis der zugelassenen Nutzer wird regelmäßig aktualisiert, und die Kommissionsdienststellen erhalten auf Anfrage Zugriff darauf.

Kontakt- und Verbindungsstellen

Gemäß Artikel 6 der CED-Verordnung benennt außer der Kommission und den Exekutivagenturen jede Einrichtung eine Kontaktstelle, die für alle mit der Ausschlussdatenbank verbundenen Fragen zuständig ist, und teilt dem Rechnungsführer der Kommission die Namen der zuständigen Personen mit. Darüber hinaus führt jede Kontaktstelle ein Verzeichnis der zugelassenen Nutzer und erteilt den Kommissionsdienststellen auf Anfrage Zugriff auf das Verzeichnis.

Gemäß Artikel 7 der CED-Verordnung benennt jeder Mitgliedstaat eine Verbindungsstelle für die Mittel, die er im Rahmen der gemeinsamen Mittelverwaltung gemäß Artikel 53 Buchstabe c verwaltet sowie für die Mittel, die gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung im Rahmen der zentralen indirekten Mittelverwaltung von seinen öffentlichen Einrichtungen verwaltet werden. [...] Darüber hinaus benennt jedes Drittland, das Mittel gemäß Artikel 53 Buchstabe b der Haushaltsordnung dezentral verwaltet, sowie jede internationale Organisation, die Mittel gemäß Artikel 53 Buchstabe d der Haushaltsordnung im Wege der gemeinsamen Mittelverwaltung verwaltet, eine Verbindungsstelle, wenn die zuständige Kommissionsdienststelle dies wünscht.

Gemäß Artikel 7 Absatz 5 der CED-Verordnung kann die in der Ausschlussdatenbank enthaltene Liste der ausgeschlossenen Rechtsträger über ein sicheres Protokoll den Empfängern, d. h. den in Artikel 7 genannten Behörden oder Stellen, zur Verfügung gestellt werden.

Das sichere Protokoll umfasst die Übertragung einer verschlüsselten Datei per E-Mail an die jeweiligen Empfänger. Nach dem Erhalt der Datei müssen diese Empfänger ein Kennwort anfordern, das ihnen dann individuell zugesendet wird und es ihnen ermöglicht, die Datei zu öffnen und den darin enthaltenen Bericht anzuzeigen. Die Kennwörter werden bei jeder erneuten Übertragung dieser Datei geändert.

Die Kommission wies darauf hin, dass dieses Alternativverfahren zurzeit für Drittstaaten und internationale Organisationen ausgesetzt ist. Die Zulassung ist bis zur Stellungnahme des EDSB zur Angemessenheit des Schutzniveaus, das diese Drittländer und internationale Organisationen gewährleisten, ausgesetzt.

2.8 Aufbewahrungszeitraum

In der Datenbank wird für jede Art von Ausschlusswarnung eine Frist festgelegt.³ In solchen Fällen wird die Warnung gelöscht, sobald die Frist abgelaufen ist, sofern der Auftraggeber der Warnung die Löschung nicht bereits vor Ablauf der Frist beantragt hat.

Gelöschte Warnungen sind für die Nutzer der Datenbank dann nicht mehr sichtbar (Artikel 13 Absatz 5 der CED-Verordnung).

Gemäß Artikel 13 Absatz 5 der CED-Verordnung dürfen gelöschte Ausschlusswarnungen jedoch nur für Audit- oder Untersuchungszwecke zugänglich und für die Nutzer der Datenbank nicht sichtbar sein.

Der Meldung zufolge werden die in Ausschlusswarnungen enthaltenen personenbezogenen Daten fünf Jahre nach dem Löschen der Warnung ebenfalls gelöscht.

2.9 Frist zum Sperren/Löschen von Daten

Im Laufe der Überprüfung des gemäß der Meldung vorgesehenen Verfahrens zum Sperren/Löschen von Daten hat der für die Verarbeitung Verantwortliche Informationen zu folgenden Verfahrensänderungen übermittelt:

1) Solange die Zulässigkeit eines Antrags nicht bestätigt wurde, bemüht sich die Kommission, dem Antragsteller innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der ersten Anfrage zu antworten, um den Antrag abzuschließen und die Zulässigkeit zu bestätigen.

Der Antrag ist zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antrag auf Sperrung/Löschung der Daten ist unterzeichnet;
- er beinhaltet einen schwerwiegenden Grund;
- es liegt ein Identitätsnachweis des Unterzeichnenden vor (Ausweiskopie);
- es liegt ein Nachweis für die Verbindung zwischen dem Unterzeichnenden und dem betroffenen Rechtsträger vor (durch die Form der Erfassung des Ausschlusses oder andernfalls durch eine Kopie des Handelsregisterauszugs bzw. der amtlichen Eintragung).

2) Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Erhalt eines zulässigen Antrags auf Sperrung/Löschung der Daten durch den Rechnungsführer der Kommission wird die Warnmeldung für den Rechtsträger im Rechnungsführungssystem der Kommission entfernt, und der ausgeschlossene Rechtsträger wird einen Tag nach dem Entfernen der Warnmeldung gelöscht (im Zuge der täglichen Aktualisierung der Ausschlussdatenbank).

Nach Angaben des für die Verarbeitung Verantwortlichen wird der ausgeschlossene Rechtsträger durch ein Standardschreiben über die Löschung und den folgenden Beschluss informiert. Aus diesem Grund entstehen dem Antragsteller keine Nachteile, wenn die Überprüfung mehr als zehn Arbeitstage in Anspruch nehmen sollte.

3) Wenn die Überprüfung ergibt, dass der Antrag auf Sperrung/Löschung nicht gerechtfertigt ist, wird die betroffene Person wieder mit einer Warnmeldung versehen und innerhalb von zehn Arbeitstagen schriftlich über die erneute Warnmeldung informiert.

Die Kommission hat außerdem darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur Sperrung/Löschung keine Auswirkungen auf die allgemeinen Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Ausschlussdatenbank haben wird.

³ Wie bereits vorstehend erwähnt, werden die Ausschlusswarnungen in Artikel 93 der Haushaltsordnung beschrieben.

Der Zugriff auf die Ausschlussdaten wird nur zu Konsultationszwecken gewährt (keine Dateneingabe) und erfolgt mithilfe von Abfragen und Aktualisierungstransaktionen, die von zugelassenen Nutzern ausgeführt werden.

Schließlich werden Warnungen wie vorstehend beschrieben (Punkt 2.8) nach der Registrierung eingegeben und automatisch nach Ablauf der Dauer für die Warnung gelöscht, wenn sie nicht in der Zwischenzeit bereits auf Grundlage eines hinreichend begründeten Antrags durch die betroffene Person manuell gelöscht wurden.

2.10 Rechte der betroffenen Personen

- Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission kann jeder ordnungsgemäß ermächtigte Vertreter einer juristischen Person vom Rechnungsführer der Kommission Auskunft darüber verlangen, ob die juristische Person betreffende Daten in der Ausschlussdatenbank gespeichert sind. Der Rechnungsführer antwortet dem Vertreter und fügt, falls die juristische Person erfasst ist, die in der Ausschlussdatenbank gespeicherten Informationen bei. Er setzt außerdem die Einrichtung, die die Registrierung der Warnung beantragt hat, darüber in Kenntnis.

- Gemäß Artikel 13 Absatz 2 der vorstehend genannten Verordnung ist die die Registrierung einer Ausschlusswarnung beantragende Einrichtung für die Beziehungen zu der natürlichen oder juristischen Person, deren Daten in die Ausschlussdatenbank eingegeben werden, verantwortlich.

- Die in den Artikeln 13 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 niedergelegten Rechte der betroffenen Personen werden durch die CED-Verordnung (Erwägungsgrund 22) bestätigt und der betroffenen Person oder ihrem Rechtsvertreter erneut ins Gedächtnis gerufen, wenn diese über die Registrierung einer Ausschlusswarnung benachrichtigt werden (der erhaltenen Meldung war ein Entwurf für ein Benachrichtigungsschreiben bezüglich der Eingabe einer tatsächlichen Warnung beigelegt).

Dem EDSB wurde die Datenschutzerklärung zur zentralen Ausschlussdatenbank übermittelt. Laut Punkt 6 haben natürliche Personen *„ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht für die Daten, die wir in Bezug auf den Rechtsträger, den Sie vertreten, aufbewahren, sowie für Ihre personenbezogenen Daten. Auf Anfrage wird Ihnen eine Kopie dieser Daten zugesandt, damit Sie sie berichtigen und ergänzen können. Anfragen hinsichtlich der Auskunft, Berichtigung, Sperrung und/oder Löschung dieser Daten sind an den [...] Datenschutzbeauftragten der Kommission zu richten. Dieser ist ebenfalls Ihr Ansprechpartner bei Schwierigkeiten oder Fragen in Verbindung mit der Verarbeitung dieser Daten.“*

2.11 Informationspflicht gegenüber den betroffenen Personen

In Verbindung mit den bereitgestellten Informationen werden folgende Verfahren implementiert:

- Eine online zugängliche Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Kommission:

1. Datenschutzerklärung zur zentralen Ausschlussdatenbank
2. Geänderte Datenschutzerklärung zu der Datei "Rechtsträger" im Rechnungsführungssystem der Kommission

- Vorabinformationen für Bewerber, Bieter und Finanzhilfeantragsteller (Artikel 13 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank) durch Einfügen einer Klausel in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen
- Zu Beginn des Widerspruchsverfahrens vor einem möglichen Ausschlussbeschluss zur Verfügung gestellte Informationen (Entwurf für ein Schreiben zur Einleitung des Widerspruchsverfahrens)
- Mit der Benachrichtigung über die Registrierung der Ausschlusswarnung zur Verfügung gestellte Informationen (Entwurf für ein Schreiben zur Eingabe einer tatsächlichen Warnung)

2.12 Speicherung und Sicherheitsmaßnahmen

[...]

Der für die Verarbeitung Verantwortliche verweist auf die folgenden Dokumente:

- Generic notification on IT infrastructure (Generische Meldung zur IT-Infrastruktur) Nr. DPO-1
- Die Einrichtungen und Behörden oder Stellen, die Zugang zur Ausschlussdatenbank haben, müssen Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (Artikel 6 und 7 der CED-Verordnung).

[...]

3. Rechtliche Analyse

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001: Die am 21. Oktober 2009 erhaltene Meldung betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person“ – Artikel 2 Buchstabe a). Tatsächlich umfasst die Registrierung einer betroffenen Person in der zentralen Ausschlussdatenbank Daten in Bezug auf natürliche Personen nicht nur in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter einer juristischen Person, wenn sie selbst einem Ausschluss unterliegen, sondern auch in ihrer Eigenschaft als individueller Rechtsträger, der in die Datei „Rechtsträger“ eingetragen ist und dem Ausschluss gemäß der festgelegten Vorschriften unterliegt.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch ein Organ der Europäischen Union (vormals „Einrichtung der Gemeinschaft“); die damit verbundenen Tätigkeiten fallen in den Anwendungsbereich des EU-Rechts (vormals „Gemeinschaftsrecht“) (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001).⁴

Die Verarbeitung im Rahmen des Registrierungsverfahrens in der Ausschlussdatenbank erfolgt im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zumindest teilweise automatisch. Die Registrierung von Ausschlusswarnungen erfolgt durch dem Rechnungsführer der Kommission unterstellte Mitarbeiter (manuelle Dateneingabe) auf Grundlage der Standardformulare gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der

⁴ Die Begriffe „Einrichtungen und Organe der Gemeinschaft“ und „Gemeinschaftsrecht“ sind seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 nicht mehr zu verwenden. Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist daher unter Berücksichtigung des Vertrags von Lissabon zu lesen.

Kommission, die vom Auftraggeber einer Warnung ausgefüllt und unterzeichnet wurden. Diese Verarbeitung erfolgt manuell, der Inhalt ist jedoch als Bestandteil eines automatisierten Systems zu betrachten, da die Warnmeldungen im Rechnungsführungssystem der Kommission sichtbar sind und über ein sicheres Protokoll externen Organen zugänglich gemacht werden. Die Verordnung ist daher gemäß Artikel 3 Absatz 2 anwendbar.

Gründe für eine Vorabkontrolle: Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 besagt: *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, werden vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorab kontrolliert.“* Artikel 27 Absatz 2 beinhaltet eine Liste von Verarbeitungen, die Risiken beinhalten können, beispielsweise Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d: *„Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen.“* Die Registrierung einer juristischen oder natürlichen Person in der Ausschlussdatenbank führt zum Ausschluss von einem Vertrag, der Vergabe eines Auftrags oder der Verweigerung von Mitteln und unterliegt daher Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d und als solches der Vorabkontrolle durch den EDSB.

Darüber hinaus unterliegen der Verordnung zufolge auch *„Verarbeitungen von Daten [...], die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen [...] betreffen“*, der Vorabkontrolle (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a). Das Verfahren zur Aufnahme von Informationen in die zentrale Datenbank, sofern diese Kategorien von Daten in den in Artikel 93 der Haushaltsordnung genannten Ausschlussituationen enthalten sein können, muss ebenfalls einer Vorabkontrolle unterliegen.

Schließlich unterliegen der Verordnung zufolge auch *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“* der Vorabkontrolle (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b). Das Verfahren, das zur Aufnahme in die zentrale Ausschlussdatenbank führt, ist mit einem von der Kommission überwachten Evaluierungsverfahren verbunden, insbesondere im Hinblick auf das Finanzgebaren einer Person, und muss daher ebenfalls der Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegen.

Außerdem unterliegen der Verordnung zufolge auch *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“* der Vorabkontrolle (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b). Die Registrierung in der Ausschlussdatenbank ist unmissverständlich mit einem Evaluierungsverfahren der Kommission verbunden, insbesondere im Hinblick auf das Finanzgebaren einer Person, und muss aus diesem Grund ebenfalls vorab kontrolliert werden.⁵

Da die Vorabkontrolle dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken beinhalten können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. In diesem Fall wurde das Verarbeitungsverfahren jedoch bereits aufgenommen. Dies stellt jedoch kein schwerwiegendes Problem dar, da sämtliche Empfehlungen des EDSB dennoch angemessen berücksichtigt werden können.

Fristen: Die formelle Meldung ging am 21. Oktober 2009 per E-Mail ein. Weitere Informationen wurden am 21. November 2009 per E-Mail angefordert. Gemäß Artikel 27

⁵ Die Verarbeitung von Daten durch andere Einrichtungen im Hinblick auf die Konsultation und das Senden von Informationen zur Registrierung in der Ausschlussdatenbank unterliegt auf Grundlage von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b ebenfalls der Vorabkontrolle. Vgl. beispielsweise die Vorabkontrolle zum Ausschuss der Regionen (2010-0248), in Bearbeitung.

Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wurde die zweimonatige Frist, binnen der der EDSB eine Stellungnahme abgeben muss, ausgesetzt. Die Antworten des für die Verarbeitung Verantwortlichen gingen per E-Mail am 29. März 2010 ein.

Der EDSB muss daher bis zum 31. Mai 2010 eine Stellungnahme abgeben.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthält Kriterien für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten. Eines der Kriterien gemäß Artikel 5 Buchstabe a lautet: *„Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft (...) übertragen wurde“*. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse schließt *„die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist“* (Erwägungsgrund 27). Darüber hinaus sieht Artikel 5 Buchstabe b vor, dass personenbezogene Daten unter folgender Voraussetzung verarbeitet werden dürfen: *„die Verarbeitung ist für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt“*.

Von der Ausschlussdatenbank betroffen sind die Wirtschaftsteilnehmer, die sich in einer der in den Artikeln 93 und 94 sowie Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Situationen befinden. Sie betrifft außerdem natürliche Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen in Bezug auf die betreffenden Wirtschaftsteilnehmer, bei denen es sich um Rechtsträger handelt, wenn sich diese Personen selbst in einer der in den Artikeln 93 und 94 sowie Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Situationen befinden (Artikel 134 der Durchführungsbestimmungen).

Bei der natürlichen Person handelt es sich um den ausgeschlossenen Rechtsträger. Die zugehörige Datei "Rechtsträger" wird im Rechnungsführungssystem registriert und mit einer Warnmeldung versehen, wenn der Rechtsträger Gegenstand eines Ausschlussbeschlusses ist. Die natürliche Person ist der Rechtsträger, der in der Ausschlussdatenbank ausgeschlossen wird. Nur diese ausgeschlossene natürliche Person kann Gegenstand einer Anfrage in der Ausschlussdatenbank sein. Wenn diese natürliche Person nur der Geschäftsführer eines ausgeschlossenen Rechtsträgers ist und nicht selbst einem Ausschluss unterliegt, erbringt die Anfrage zum Namen der natürlichen Person keine Ergebnisse, da die entsprechenden Identifikationsdaten nicht in die Ausschlussdatenbank heruntergeladen werden (siehe vorstehende Punkte 2.3 und 2.6).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Ausschlussdatenbank fällt unter die legitime Ausübung öffentlicher Gewalt, die den Einrichtungen übertragen wurde. Tatsächlich dürfen die in der zentralen Ausschlussdatenbank enthaltenen Daten nur zu dem Zweck verarbeitet und verwendet werden, Rechtsträger, die eine Gefahr für die finanziellen Interessen Europas darstellen, von mit Gemeinschafts- oder EEF-Mitteln finanzierten Auftrags- oder Zuschussvergabeverfahren auszuschließen (d. h. Rechtsträger, die sich persönlich in einer Ausschlussituation im Sinne der Artikel 93 bis 96 sowie Artikel 114 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften sowie der Artikel 96 bis 99 und

Artikel 110 der Verordnung (EG) Nr. 215/2008 des Rates vom 18. Februar 2008 über die Finanzregelung für den 10. Europäischen Entwicklungsfonds befinden).

Schließlich unterstützt eine Reihe von Rechtsinstrumenten wie unter „Sachverhalt“ beschrieben die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Registrierung in der Ausschlussdatenbank, nämlich:

- Artikel 95 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006 zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Neben anderen Daten werden im Zusammenhang mit der Ausschlussdatenbank besondere Datenkategorien gemäß Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet: *„Die Verarbeitung von Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßregeln betreffen, darf nur erfolgen, wenn sie durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder andere auf der Grundlage dieser Verträge erlassene Rechtsakte oder, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorbehaltlich geeigneter besonderer Garantien genehmigt wurde.“*

Einige der Ausschlussgründe stehen im Zusammenhang mit den in Artikel 93 der Haushaltsordnung genannten rechtskräftigen Urteilen.

Die Verarbeitung solcher Daten wird durch ein Rechtsinstrument ermöglicht, das durch die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften genehmigt wurde (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften sowie die zugehörigen Durchführungsbestimmungen und die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank), und entspricht daher Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

3.4. Qualität der Daten

Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen“*. Die dem EDSB vorgelegten Informationen über die verarbeiteten Daten scheinen diese Anforderungen auf den ersten Blick zu erfüllen.

Die benötigten Daten sind administrativer Natur (Name und Adresse der Person, Ausschlussgrund, Enddatum der aktiven Warnung, Verweise auf die Behörde, die die Warnung beantragt hat) und für das korrekte Funktionieren der verschiedenen Phasen des Ausschlussverfahrens erforderlich. Der EDSB geht davon aus, dass die Vorschriften von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 beachtet werden.

Richtigkeit: Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sieht vor, dass personenbezogene Daten nur verwendet werden dürfen, „wenn sie sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind“; außerdem „sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit (...) unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden“. Durch das Auskunfts- und Berichtigungsrecht der betroffenen Person kann die größtmögliche Richtigkeit der Datei „Rechtsträger“ erzielt werden. Dies trägt außerdem dazu bei, die Qualität der Daten sicherzustellen (Artikel 13 der CED-Verordnung).

Die zu Beginn dieser Meldung beschriebenen verarbeiteten Daten (sowohl in der Sammlung als auch in der Erfassung in der Ausschlussdatenbank) erfüllen diese Bedingungen.

Der EDSB merkt an, dass die Kommission spezifische Verfahren einführt, damit die Richtigkeit der Daten beachtet wird. Diese werden im Vademekum⁶ sowie in der Datenschutzerklärung festgelegt. Außerdem wurden Formulare zum Zweck der Korrektur, Änderung und Löschung von Warnungen ausgearbeitet.

Verarbeitung nach Treu und Glauben und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur „nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise“ verarbeitet werden. Die Rechtmäßigkeit wurde bereits betrachtet (vgl. Punkt 3.2); der Aspekt der Verarbeitung nach Treu und Glauben wird im Zusammenhang mit den Informationen behandelt, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden (vgl. Punkt 3.7).

3.5. Aufbewahrung der Daten

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dürfen personenbezogene Daten nur „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“.

Der EDSB stellt fest, dass in der Datenbank für jede Art von Ausschlusswarnung eine Frist festgelegt wird. In solchen Fällen werden Warnungen automatisch nach Ablauf der Dauer für die Warnung gelöscht, wenn sie nicht in der Zwischenzeit bereits auf Grundlage eines hinreichend begründeten Antrags durch die betroffene Person manuell gelöscht wurden.

In dem zur Debatte stehenden Fall wird die Warnung gemäß Artikel 13 Absatz 5 der CED-Verordnung automatisch aus der Datenbank gelöscht, und die zugehörigen Daten sind für die zugelassenen Nutzer der Datenbank nicht mehr zugänglich, außer für Audit- oder Untersuchungszwecke durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF). Der EDSB ist der Ansicht, dass die Aufbewahrung der Daten zu Audit Zwecken für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Löschung der Warnung den Bestimmungen der Haushaltsordnung entspricht (Artikel 49 der Durchführungsbestimmungen für die Haushaltsordnung).

In seiner Stellungnahme zum Frühwarnsystem kam der EDSB darüber hinaus zu dem Schluss, dass Warnmeldungen, die aufgrund eines Verdachts oder einer ausstehenden rechtsverbindlichen Entscheidung eingegeben wurden, nach ihrer Löschung auf Grundlage mangelnder Verdachtsgründe oder infolge einer rechtsverbindlichen Entscheidung, durch die die betroffene Person entlastet wird, nicht im System rückverfolgbar sein sollten. Der EDSB

⁶ Siehe beispielsweise Punkt 2.4.2 „Updating and removal of the information contained in the database“ (Aktualisierung und Löschung der in der Datenbank gespeicherten Informationen) und Punkt 3.2.5 „Responsibility for updating a warning“ (Verantwortung für die Aktualisierung einer Warnung).

ist der Ansicht, dass Warnmeldungen grundsätzlich aus dem System gelöscht werden und keine rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen sollten.

Im vorliegenden Fall (siehe Punkt 3.2.7 des Vademekums) ist im Rahmen des Verfahrens jedoch keine ähnliche Vorgehensweise für die Fälle vorgesehen, in denen der mit einer Warnmeldung versehene Rechtsträger durch eine rechtsverbindliche Entscheidung von einem Fehlverhalten freigesprochen wird, oder für offensichtliche Fehler, die erst nach der Registrierung des Ausschlusses entdeckt werden (Artikel 11 der CED-Verordnung). Für solche Fälle hält es der EDSB für angebracht, dass die Löschung der Warnmeldung zu einer Person, für die keine Verdachtsgründe bestehen, bzw. in Fällen offensichtlicher Fehler keine rechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen und die Warnmeldung daher nicht Gegenstand von Audits oder weiteren Untersuchungen sein sollte.

Dem EDSB liegen keine Informationen über die Aufbewahrung für statistische, historische oder wissenschaftliche Zwecke vor. In solchen Fällen wäre Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d anzuwenden.

3.6. Mit dem ursprünglichen Zweck zu vereinbarende Verwendung/Änderung der Zweckbestimmung

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) sieht vor, dass personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Im Zusammenhang mit der Ausschlussdatenbank werden die in der Datei "Rechtsträger" erfassten Daten verwendet, da die Warnmeldungen in diese Datei eingegeben werden. Der EDSB erkennt jedoch keine mit dem ursprünglichen Zweck nicht zu vereinbarende Verwendung der Daten, da beide Systeme zum allgemeinen Rahmen der wirtschaftlichen Haushaltsführung für europäische Mittel beitragen.

3.7. Datenübermittlung

Für die in der Ausschlussdatenbank gespeicherten Daten gibt es mehrere Empfänger. Auf Grundlage der geplanten Übermittlungen gelten im Rahmen dieses Verfahrens die Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Tatsächlich dürfen die folgenden Empfänger die Daten erhalten:

- **Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft**

Artikel 7 gilt für alle Übermittlungen personenbezogener Daten zwischen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft und sogar innerhalb derselben Einrichtung. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung legt fest: „*Personenbezogene Daten werden innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft nur übermittelt, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen.*“

In diesem Fall handelt es sich bei den Empfängern um Dienststellen der Kommission, Exekutivagenturen, Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung und andere Einrichtungen und Organe der Gemeinschaft, wie den Rechnungshof und das Europäische Parlament.

Die Kommission (GD BUDG) hat ein Vademekum (Praxisleitfaden zur zentralen Ausschlussdatenbank) ausgearbeitet, das an die EU-Einrichtungen und -Organe verteilt wird. In diesem Dokument werden die verschiedenen Implementierungsverfahren zur Verwaltung der zentralen Ausschlussdatenbank ausführlich erläutert.

Der EDSB ist der Ansicht, dass diese Übermittlungen den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 entsprechen, da sie *„für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“*.

Schließlich besagt Artikel 7 Absatz 3: *„Der Empfänger verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden.“* Auf diese Bestimmung wird in der Definition des Zwecks der Verarbeitung in den verschiedenen Schritten der Verarbeitung hingewiesen.

- **Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind und die der Richtlinie 95/46/EG unterworfen sind**

Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sieht vor: *„Unbeschadet der Artikel 4, 5, 6 und 10 werden personenbezogene Daten an Empfänger, die den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt, a) wenn der Empfänger nachweist, dass die Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder zur Ausübung der öffentlichen Gewalt gehört, erforderlich sind (...)“*.

In diesem Fall sind die Empfänger der Übermittlungen Behörden und Einrichtungen von Mitgliedstaaten, die nach den Artikeln 53 und 54 der Haushaltsordnung am Haushaltsvollzug beteiligt sind.

Artikel 8 Buchstabe a wird unter Berücksichtigung der Tatsache eingehalten, dass die „Erforderlichkeit“ der Daten für die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Empfänger in diesem Fall mit der Art und Weise im Zusammenhang steht, die die Kommission für den Haushaltsvollzug gewählt hat. Des Weiteren handeln all diese Organe im Rahmen der einzelstaatlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG und zwar zum Zweck des Vollzugs des europäischen Haushalts.

- **Übermittlung an Behörden in Drittstaaten und/oder internationale Organisationen**

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sieht vor: *„Personenbezogene Daten werden an Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sind und die nicht den aufgrund der Richtlinie 95/46/EG erlassenen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, nur übermittelt, wenn ein angemessenes Schutzniveau in dem Land des Empfängers oder innerhalb der empfangenden internationalen Organisation gewährleistet ist und diese Übermittlung ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen soll, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen.“* Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 gestattet Artikel 9 Absatz 6 die Übermittlung von Daten an Ländern, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, wenn *„die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses (...) erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist“*.

In diesem Fall handelt es sich bei den Empfängern um Behörden und Einrichtungen von Drittstaaten sowie internationale Einrichtungen, die nach den Artikeln 53 und 54 der

Haushaltsordnung am Haushaltsvollzug beteiligt sind. Diese Empfänger müssen ein angemessenes Schutzniveau (im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001) gewährleisten. Es sind weitere Gespräche erforderlich, um sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten durch Drittländer bzw. internationale Organisationen ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird. Die Angemessenheit der Verarbeitung wird gesondert von dieser Stellungnahme behandelt.

3.8. Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gewährt einer betroffenen Person das Recht, Auskunft darüber zu erhalten, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden. Artikel 14 der Verordnung gewährt das Recht zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden.

Wie bereits unter vorstehendem Punkt 2 beschrieben, wurden spezifische Verfahren eingerichtet, damit diese Rechte der betroffenen Personen gewahrt werden. Die Datenschutzerklärung enthält entsprechende Informationen. Artikel 13 der CED-Verordnung deckt das Auskunfts- und Berichtigungsrecht ab.

Der EDSB betrachtet das unter „Sachverhalt“ beschriebene Auskunfts- und Berichtigungsrecht als konform.

3.9. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind die für die Erhebung personenbezogener Daten Verantwortlichen verpflichtet, die betroffenen Personen darüber zu unterrichten, dass ihre Daten erhoben und verarbeitet werden, sofern diese Informationen ihnen noch nicht vorliegen. Die betroffenen Personen haben überdies das Recht, u. a. über die Zwecke der Verarbeitung, die Empfänger der Daten und ihre Rechte als betroffene Personen unterrichtet zu werden.

Der EDSB hat eine Kopie der Datenschutzerklärung erhalten, die die durch die Artikel 11 und 12 festgelegten Bestimmungen abdeckt. Der EDSB merkt außerdem an, dass der Entwurf für die Datenschutzerklärung Informationen zum Schutz der Daten enthält. Obwohl dies nicht offiziell durch die Artikel 11 und 12 der Verordnung vorgeschrieben wird, begrüßt der EDSB, dass den betroffenen Personen diese allgemeinen Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat darüber hinaus angekündigt, dass Vorabinformationen für Bewerber, Bieter und Finanzhilfeantragsteller (Artikel 13 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1302/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 über die zentrale Ausschlussdatenbank) durch Einfügung einer Klausel in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen zur Verfügung gestellt werden. Der EDSB hat die Standardklausel untersucht, die in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen bzw. in das Schreiben, das vor der Vergabe von Verträgen oder Förderungen versendet wird, wenn keine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibung erfolgt, eingefügt wird.

3.10. Automatisierte Einzelentscheidungen

Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sieht vor: *„Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer Entscheidung unterworfen zu werden, die für sie rechtliche Folgen nach sich zieht*

oder sie erheblich beeinträchtigt und die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung von Daten zum Zwecke der Bewertung einzelner Aspekte ihrer Person ergeht, wie beispielsweise ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit, ihrer Zuverlässigkeit oder ihres Verhaltens, es sei denn, die Entscheidung ist ausdrücklich aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zulässig oder wird, falls notwendig, vom Europäischen Datenschutzbeauftragten ausdrücklich genehmigt. In beiden Fällen müssen Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person getroffen werden wie etwa Gewährleistung der Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen.“

Wie bereits unter „Sachverhalt“ erwähnt, handelt es sich bei der Entscheidung über die Eingabe einer Warnmeldung um das Ergebnis einer Evaluierung, d. h., es ist keine automatisierte Entscheidung. Darüber hinaus zieht die Eingabe einer Warnmeldung nicht automatisch Folgen nach sich. Die Bestimmungen von Artikel 19 sind daher in diesem Fall nicht anwendbar.

3.11. Sicherheitsvorkehrungen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 „*hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist*“. Diese Maßnahmen müssen insbesondere „*einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten*“ vorbeugen.

Ausgehend von den verfügbaren Informationen findet der EDSB keinen Hinweis darauf, dass die Kommission die nach Artikel 22 der Verordnung erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht getroffen hätte.

Schlussfolgerung:

Es gibt keinerlei Grund zu der Annahme, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verletzt werden, sofern die vorstehenden Erwägungen vollständig berücksichtigt werden. Die Kommission sollte insbesondere

- sicherstellen, dass die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Ausschreibungen wie vorstehend geprüft Vorabinformationen für Bewerber, Bieter und Finanzhilfeantragsteller enthalten;
- sicherstellen, dass im Falle offensichtlicher Fehler bei der Aufnahme eines Rechtsträgers in die Datenbank bzw. nach dem Löschen eines Rechtsträgers das Verfahren keine rechtlichen Folgen nach sich zieht.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 2010

(unterzeichnet)

G. Buttarelli
Stellvertretender Datenschutzbeauftragter